

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Bauliche Nutzung der Uferbereiche von Fließgewässern

Nach § 79 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden u. a. an Gewässern und im Uferbereich durch die Gewässerbehörde genehmigungspflichtig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es für Thüringen Vorschriften für die Festsetzung von Flächen zur Einhaltung von Mindestabständen zu Fließgewässern (Flächen, für die keine oder nur eine eingeschränkte bauliche Nutzung vorgesehen ist)? Wenn ja, nach welchen Kriterien wurden bzw. werden diese Abstandsflächen bestimmt?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist die Errichtung einer baulichen Anlage oder eines Gebäudes an Gewässern und im Uferbereich genehmigungsfähig und sind dabei die so genannten Abstandsflächen zu berücksichtigen?
3. Inwieweit sind Uferbereichsgrundstücke im Zusammenhang mit der Erhebung von Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen beitragspflichtig? Welche Bedeutung hat dabei die möglicherweise eingeschränkte oder ausgeschlossene bauliche Nutzung von Grundstücksflächen in Uferbereichen?
4. Welche bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten haben die Gemeinden, um die bauliche Nutzung von Uferbereichen zu ordnen oder auszuschließen?

Frank Kuschel